

MEHR VERBRAUCHERSCHUTZ IM ENWG VERANKERN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands
zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zum Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung

22. März 2022

Impressum

Verbraucherzentrale

Bundesverband e.V.

Team

Energie und Bauen

Rudi-Dutschke-Straße 17

10969 Berlin

energie@vzbv.de

INHALT

I. ZUSAMMENFASSUNG	3
II. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN	4
1. Besserer Schutz von Verbraucher:innen vor unseriösen Energieversorgern	4
2. Strengere Regeln für die Grund- und Ersatzversorgung	6
3. Systementwicklungsplan im EnWG verankern.....	7
4. Den Netzentwicklungsplan Gas weiterentwickeln	7

I. ZUSAMMENFASSUNG

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) begrüßt die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Referentenentwurfs des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) für ein Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung. Zentral für den Verbraucherschutz sind dabei Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Der Gesetzesentwurf sieht vor, die abrupte Einstellung der Belieferung durch Energie lieferanten zu untersagen. Zum einen sollen diese in Zukunft der Bundesnetzagentur (BNetzA) die Einstellung der Belieferung drei Monate im Voraus anzeigen und die betroffenen Haushaltskund:innen informieren. Ein Verstoß gegen diese Regelungen soll mit einem Bußgeld belegt werden. Zum anderen sollen die Möglichkeiten der BNetzA gestärkt werden, unseriöse Anbieter vom Markt auszuschließen.

Der Gesetzesentwurf sieht auch vor, rechtliche Klarheit in Bezug auf die Tarifsplittung der Grundversorgungstarife zu schaffen, nachdem Grundversorger rechtlich umstritten unterschiedliche Grundversorgungstarife eingeführt hatten. Der Entwurf sieht vor, die Tarifsplittung in der Grundversorgung zu untersagen und gleichzeitig die preisliche Kopplung der Grund- und Ersatzversorgung unter bestimmten Voraussetzungen für Haushaltskunden aufzuheben. Somit könnten Grundversorger in der Ersatzversorgung unter bestimmten Vorgaben höhere Preise als in der Grundversorgung verlangen.

Zudem soll laut Entwurf das Ziel der Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 in den im EnWG geregelten Prozessen, z. B. im Netzentwicklungsplan (NEP) Strom stärker verankert werden. Zusätzlich sollen sich die Planungen auf Verteilernetzebene an dem Ziel einer vorausschauenden und effizienten Bedarfsoptimierung orientieren und die Bedingungen für den witterungsbedingten Freileitungsbetrieb verbessert werden.

Des Weiteren sollen die Netzanschlussprozesse vereinfacht werden. Dazu sollen die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen eine gemeinsame Internetplattform einrichten und betreiben.

Der vzbv begrüßt

- den besseren Schutz von Verbraucher:innen vor unseriösen Energieversorgern,
- das Verbot von gesplitteten Tarifen in der Grundversorgung,
- die Ausrichtung des Szenari Rahmens Strom auf die klima- und energiepolitischen Ziele der Bundesregierung,
- eine stärkere vorausschauende und integrierte Verteilernetzplanung,
- die verbesserten Bedingungen für den witterungsbedingten Freileitungsbetrieb, welcher zu einer Steigerung der Verteilungs- und Übertragungskapazität der Stromnetze beiträgt.

Der vzbv fordert

- Energielieferanten zur regelmäßigen Vorlage eines Wirtschaftsprüfertests bei der BNetzA zu verpflichten,
- die BNetzA zur fortlaufenden Überprüfung der Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit aller am Markt tätigen Energielieferanten zu verpflichten,

- ❖ eindeutige Mindeststandards (Benchmarks) zur Bewertung der Leistungsfähigkeit von Energielieferanten festzulegen,
- ❖ am Grundsatz gleicher Preise in der Grund- und Ersatzversorgung festzuhalten,
- ❖ im Falle von gesonderten Preisen für die Ersatzversorgung sicherzustellen, dass die Aufsichtsbehörden konsequent gegen die Verletzung der gesetzlichen Regeln vorgehen,
- ❖ dem Szenariorahmen Strom und Gas einen Systementwicklungsplan vorzuschalten,
- ❖ den Netzentwicklungsprozess Gas nicht nur an den Bedarfen, sondern an den klima- und energiepolitischen Zielen der Bundesregierung auszurichten und
- ❖ eine zeitliche Synchronisierung der bisher um ein Jahr versetzt laufenden Prozesse von NEP Strom und NEP Gas einzuführen.

II. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN

1. BESSERER SCHUTZ VON VERBRAUCHER:INNEN VOR UNSERIÖSEN ENERGIEVERSORGERN

Im November und Dezember 2021 zog sich eine beträchtliche Anzahl von Energielieferanten entgegen ihrer vertraglichen Vereinbarungen aus dem Markt zurück und stellte kurzfristig die Versorgung ihrer Kund:innen ein. Dadurch fielen die betroffenen Verbraucher:innen in die Ersatzversorgung und mussten zum Teil deutlich höhere Preise für ihre Energieversorgung zahlen als vorher.

Im Rahmen von Artikel 1 Nummer 3 wird § 5 EnWG (Anzeige der Energiebelieferung) neu gefasst. Hierdurch sollen die Aufsichtsmöglichkeiten der BNetzA bei Energielieferanten verbessert werden. So muss die BNetzA zukünftig eine Liste aller Unternehmen veröffentlichen, die in den letzten zwölf Monaten die Beendigung ihrer Tätigkeit angezeigt haben.

Energielieferanten sollen die Beendigung ihrer Tätigkeit, also die Einstellung der Belieferung von Kund:innen, der BNetzA drei Monate im Voraus ankündigen müssen. Auch die betroffenen privaten Verbraucher:innen müssen mindestens drei Monate im Voraus in Textform und auf der Internetseite des Energielieferanten über das Datum der Belieferungseinstellung informiert werden. Hierdurch erhielten die Verbraucher:innen hinreichend Zeit, um sich einen neuen Energielieferanten zu suchen und würden nicht in die Ersatzversorgung fallen, wenn ein Energielieferant die Belieferung einstellt. Darüber hinaus müssen Energielieferanten zusammen mit der Anzeige der geplanten Beendigung ihrer Tätigkeit der BNetzA darlegen, wie sie ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber ihren Haushaltskund:innen bis dahin gewährleisten.

Auch die Möglichkeiten der BNetzA, unseriöse Anbieter vom Markt auszuschließen, soll verbessert werden. So müssen Energielieferanten auf Anordnung der BNetzA künftig ein Wirtschaftsprüferattest über den ordnungsgemäßen Jahresabschluss des letzten Geschäftsjahres vorlegen, um damit ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachzuweisen.

Im Rahmen von Artikel 1, Nummer 13 wird § 20a Absatz 4 EnWG (Lieferantenwechsel) ergänzt. Diese Änderung ermöglicht Verbraucher:innen die einfachere Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber ihren Lieferanten im Falle einer

Überschreitung der Lieferantenwechselfrist. Bei Bestehen der Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde nach wird eine Untergrenze von 50 Euro für den zu zahlenden Schadensersatz festgesetzt.

Im Rahmen von Artikel 1, Nummer 15 soll § 35 EnWG (Monitoring und ergänzende Informationen) um einen Passus ergänzt werden, wodurch klargestellt wird, dass das Monitoring der BNetzA auch die Beziehung zwischen den Haushalts- und Großhandelspreisen umfasst. Dies ist insofern relevant, da Energielieferanten in der Vergangenheit Preissprünge bei den Verbraucherpreisen insbesondere auch mit Änderungen der Großhandelspreise begründet haben.

Der im Rahmen von Artikel 1, Nummer 18 neu eingeführte § 41b Absatz 5 EnWG ermöglicht privaten Verbraucher:innen die einfachere Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber ihren Lieferanten wegen abredewidrigen Beendigungen des Lieferverhältnisses. Als Untergrenze für den zu zahlenden Schadensersatz sollen 160 Euro festgelegt werden.

Im Zusammenhang mit der Neufassung des § 5 werden in § 95 Absatz 1 EnWG neue Bußgeldtatbestände eingefügt. Es handelt sich hierbei um das Nichterfüllen der neuen Verpflichtungen der Energielieferanten gegenüber der BNetzA und ihren Kund:innen, im Falle einer angekündigten Einstellung der Tätigkeit. Das Bußgeld kann in diesen Fällen bis zu einer Million Euro betragen.

Der vzbv begrüßt die Vorschläge der Bundesregierung zur besseren Regulierung von Energielieferanten, insbesondere die Verbesserung der Transparenz und die Erweiterung der Prüfmöglichkeiten der BNetzA. Nach Ansicht des vzbv können die vorgeschlagenen Änderungen einen Beitrag dazu leisten, zu verhindern, dass Energielieferanten zukünftig entgegen ihrer vertraglichen Pflichten die Belieferung von Haushaltskund:innen kurzfristig und ohne Ankündigung einstellen.

Aus Sicht des vzbv sollten Energielieferanten jedoch nicht nur auf Anfrage der BNetzA zur Vorlage eines Wirtschaftsprüfertests verpflichtet werden, sondern grundsätzlich in regelmäßigen Abständen einen solchen Bericht der BNetzA vorlegen müssen. Für den Bericht sind Mindeststandards festzulegen.

Gleichzeitig muss die BNetzA verpflichtet werden, die personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie der Zuverlässigkeit der Geschäftsleitung eines am Markt tätigen Energielieferanten unter Nutzung des behördlichen Aufsichtsrechts fortlaufend zu prüfen und bei einem begründeten Verdacht, dass diese nicht (mehr) vorliegen, von Amts wegen tätig zu werden. Derzeit ist die BNetzA zwar zu dieser Prüfung berechtigt, es existiert jedoch keine Prüfungspflicht.

Damit ein solches Verfahren funktionieren kann, müssen zudem eindeutige Mindeststandards (Benchmarks) festgelegt werden, an denen die Leistungsfähigkeit der Energielieferanten gemessen werden kann.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, Energielieferanten zu verpflichten, der BNetzA regelmäßig ein Wirtschaftsprüfertestat vorzulegen. Dafür sind Mindeststandards festzulegen.

Der vzbv fordert, die BNetzA zu verpflichten, die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit aller am Markt tätigen Energielieferanten fortlaufend zu überprüfen.

Der vzbv fordert, eindeutige Mindeststandards hinsichtlich der Leistungsfähigkeit von Energielieferanten festzulegen, nach denen diese bewertet werden können.

2. STRENGERE REGELN FÜR DIE GRUND- UND ERSATZVERSORGUNG

Der vzbv begrüßt, dass die Bundesregierung mit der Novelle des EnWG klarstellt, dass es in der Grundversorgung keine gesplitteten Tarife geben darf. Der neu eingefügte § 36 Absatz 1 Satz 2 EnWG regelt vor dem Hintergrund der bisher umstrittenen Rechtslage, dass die für die Grundversorgung veröffentlichten Allgemeinen Bedingungen und Preise nicht danach unterscheiden dürfen, wann der Abschluss eines Grundversorgungsvertrages erfolgte.

Bisher gilt zudem, dass die Preise und Allgemeinen Bedingungen in der Ersatzversorgung denen der Grundversorgung entsprechen müssen. Diesen Grundsatz plant die Bundesregierung nun im Gegenzug aufzugeben. Allerdings sollen dafür konkrete Voraussetzungen gelten.

§ 38 EnWG soll im Rahmen von Artikel 1, Nummer 17 entsprechend angepasst werden. Laut dem neu eingefügten Absatz 2 ist der Grundversorger berechtigt „[...] bei der Ermittlung der Allgemeinen Preise der Ersatzversorgung einen Aufschlag für erhöhte Vertriebskosten und einen besonderen Beschaffungskostenanteil vorzusehen. Die Beschaffungskosten der Ersatzversorgung dürfen kalkulatorisch nicht höher angesetzt werden, als sie sich für den Grundversorger im Falle einer kurzfristigen Beschaffung der für die durch ihn durchgeführte Ersatzversorgung erforderlichen Energiemengen über Börsenprodukte ergeben würden. [...]“. Die Preise in der Ersatzversorgung können nur zum ersten Tag eines Monats geändert werden. Der Versorgeranteil und die Höhe eines Aufschlags für erhöhte Vertriebskosten sowie deren Änderung muss der Grundversorger jeweils gesondert ausweisen. Gleichzeitig haben Kund:innen in der Ersatzversorgung erst nach drei Monaten das Recht, in die Grundversorgung zu wechseln und müssen so dementsprechend für diesen Zeitraum gegebenenfalls erhöhte Preise akzeptieren, sofern sie nicht zu einem anderen Lieferanten wechseln.

Der vzbv lehnt die Entkopplung der Preise in der Grund- und Ersatzversorgung grundsätzlich ab. Die Gefahr von höheren Preisen in der Ersatzversorgung könnte zu einem geringeren Wechselwillen von Verbraucher:innen und damit weniger Wettbewerb unter den Anbietern führen. Gerade unter den aktuellen Marktbedingungen ist der Wettbewerb zwischen Anbietern jedoch besonders wichtig, um Wahlfreiheit und Preiskonkurrenz zu gewährleisten. Denn auch bei angespannten Märkten zeigt sich, dass Haushalte durch einen Wechsel zu einem günstigeren Anbieter für Strom und Gas signifikant sparen können. Das wird aber nur funktionieren, wenn Verbraucher:innen nicht befürchten müssen, einen „Strafpreis“ zahlen zu müssen.

Falls es zu einer Entkopplung der Preise in der Grund- und Ersatzversorgung kommt, müssen aus Sicht des vzbv hohe nachprüfbar Hürden angelegt werden. Dazu zählen eine enge zeitliche Befristung, eine prozentuale Deckelung und eine Begründungspflicht gegenüber den Aufsichtsbehörden, um Willkür und Wildwuchs auszuschließen. Der Referentenentwurf wird diesen Forderungen zu einem Großteil gerecht. In der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagenen Regelungen ein Eingreifen der Kartellbehörden des Bundes und der Länder erleichtern soll. Der vzbv fordert die Aufsichtsbehörden mit Nachdruck zu einem entschlossenen Eingreifen auf, sobald die gesetzlich verankerten Regelungen verletzt werden.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, eine Entkopplung der Preise in der Grund- und Ersatzversorgung nicht vorzunehmen.

Falls es zu einer Entkopplung kommen sollte, fordert der vzbv ein konsequentes Vorgehen der Aufsichtsbehörden, sobald die gesetzlich verankerten Regelungen verletzt werden.

3. SYSTEMENTWICKLUNGSPLAN IM ENWG VERANKERN

Die Strom- und Gasnetzplanung steht in den nächsten Jahren vor immensen Herausforderungen. Eine integrierte Planung von Energieinfrastrukturen wird aktuell erschwert, da die einzelnen Prozesse weder zeitlich noch deren Eingangsgrößen aufeinander abgestimmt sind. Die dena Netzstudie III schlägt daher vor, den jeweiligen Szenariorahmen einen gemeinsamen Systementwicklungsplan (SEP) voranzustellen. Ziel des SEP ist es, in einem partizipativen Prozess drei Ergebnisse zu erarbeiten:¹

- Das Leitbild soll die für den Energieinfrastrukturbedarf relevanten Entwicklungen auf dem Weg zu einem klimaneutralen Energiesystem beschreiben.
- Die Strategie soll Rahmensetzungen, mit denen das Leitbild umgesetzt werden kann, beschreiben.
- Die Ankerpunkte sollen einheitliche Eingangsgrößen festsetzen, welche die verbindliche Grundlage für die Szenariorahmen Strom und Gas bilden sollen.

Der vzbv begrüßt diesen Vorschlag und fordert, den SEP im EnWG zu verankern. Dazu müssten die §§ 12a und 15 EnWG entsprechend angepasst werden. Anderenfalls wäre eine Fertigstellung des SEP vor dem nächsten Szenariorahmen Strom und Gas nicht möglich.²

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert den SEP im EnWG zu verankern.

4. DEN NETZENTWICKLUNGSPLAN GAS WEITERENTWICKELN

Sowohl die Strom- als auch die Gasnetzplanung werden in den kommenden Jahrzehnten weitreichende Auswirkungen auf die Energiewende und die privaten Verbraucher:innen haben.

In dem vorliegenden Referentenentwurf sollen die Vorgaben des Szenariorahmens Strom in § 12a EnWG weiterentwickelt werden. Er soll in Zukunft nicht wie bisher die „mittel- und langfristigen energiepolitischen Ziele“, sondern die „klima- und energiepolitischen Ziele der Bundesregierung“ abdecken. Zudem sollen drei Szenarien das Jahr 2045 betrachten, in dem Treibhausgasneutralität erreicht werden soll. Diese Weiterentwicklung ist zu begrüßen.

Der NEP Gas und der vorgeschaltete Szenariorahmen wiederum basieren laut § 15a EnWG ausschließlich auf den von den Netznutzern angemeldeten Bedarfen. Damit bilden diese die klima- und energiepolitischen Ziele der Bundesregierung nicht ausreichend ab. Auch eine Betrachtung des Zieljahres 2045 ist derzeit im Netzentwicklungsprozess Gas nicht gesetzlich verankert. Eine integrierte Planung von Energieinfrastrukturen wird zudem erschwert, da die NEP-Prozesse Strom und Gas jeweils um ein Jahr

¹ Vgl. dena: dena-Netzstudie III, 2022, https://www.dena.de/fileadmin/dena/Publikationen/PDFs/2022/Abschlussbericht_dena-Netzstudie_III.pdf, 21.03.2022.

² Siehe dazu Abbildung 3 in der dena-Netzstudie III

versetzt stattfinden. Änderungen im § 15a EnWG sind daher dringend angebracht, werden jedoch im vorliegenden Referentenentwurf nicht angegangen.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, den Netzentwicklungsprozess Gas nicht nur an den Bedarfen, sondern wie beim Netzentwicklungsprozess Strom an den klima- und energiepolitischen Zielen der Bundesregierung auszurichten.

Der vzbv fordert eine zeitliche Synchronisierung der bisher um ein Jahr versetzt laufenden Prozesse von NEP Strom und NEP Gas einzuführen.